

CODE OF CONDUCT

Richtlinien zur Konzernverantwortung/Verhaltenskodex für die RAFI Gruppe sowie für Lieferanten und Geschäftspartner

Diese Verhaltensrichtlinien definieren die Grundsätze und Anforderungen an Beschäftigte, Lieferanten und Geschäftspartner auf Basis der Unternehmenspolitik der RAFI GmbH & Co. KG bei der Abwicklung von Geschäften. Sie gelten für alle Geschäftstätigkeiten von RAFI auf globaler Ebene. Alle Beschäftigten und Geschäftspartner von RAFI tragen Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinien in Hinblick auf deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Darüber hinaus hat sich die RAFI Gruppe in einer Grundsatzerklärung dazu verpflichtet, die Menschenrechte zu stärken und Menschenrechtsverletzungen sowie negativen Umweltauswirkungen vorzubeugen.

Ethik und Gesetzgebung

RAFI erfüllt an all seinen Betriebsstandorten die Vorschriften der geltenden lokalen Gesetzgebung. Bedingt durch den Hauptsitz des Unternehmens, bilden deutsche Rechtsnormen die Grundlage für vorliegende Regelung. Für bestimmte Regionen, Länder oder Funktionen können eventuell strengere Richtlinien oder detailliertere Anweisungen zur Anwendung kommen, die jedoch an den vorliegenden Unternehmensrichtlinien ausgerichtet sein müssen. Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie im Widerspruch zur lokalen Gesetzgebung stehen, so erhalten die Bestimmungen der lokalen Gesetzgebung Vorrang.

Lieferanten und Geschäftspartner

Lieferanten von RAFI und der mit ihnen verbundenen Tochterunternehmen haben sich den Grundsätzen dieses „Code of Conduct“ zu verpflichten. Sie verpflichten sich darüber hinaus alle ihre Lieferanten und Unterlieferanten stets sorgfältig und nach objektiven, sachlichen Kriterien und gemäß den Grundsätzen dieses „Code of Conduct“ auszuwählen, diese zu vermitteln und deren Einhaltung sicherzustellen.

Von unseren übrigen Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie die von uns in diesem „Code of Conduct“ beschriebenen Werten teilen und sich ebenfalls zu deren Einhaltung bekennen.

1. Gesellschaftliche Verantwortung

Gesellschaftliche Verantwortung bedeutet bei RAFI die Verpflichtung zur Einhaltung aller geltenden Gesetze sowie der verantwortliche Umgang mit Gesellschaft und Umwelt. Dementsprechend sind alle RAFI-Beschäftigten im Rahmen ihres geschäftlichen Wirkens dazu verpflichtet, geltendes Recht zu wahren und nur innerhalb seiner Grenzen zu handeln.

RAFI nimmt seine finanzielle, soziale und ökologische Verantwortung als globales Unternehmen wahr und strebt nach der Förderung positiver Entwicklungen in den Gemeinden, in denen das Unternehmen ansässig ist. Dabei werden die örtlichen kulturellen Besonderheiten und Gebräuche respektiert. Wir führen unsere Geschäfte mit einem hohen Grad an Integrität.

1.1. Wahrung der allgemeinen Menschenrechte

RAFI achtet, schützt und fördert in allen Bereichen, auf die es Einfluss ausüben kann, geltendes und international anerkanntes Recht und Vorschriften zum Schutz der Menschen- und Kinderrechte. Wir stellen sicher, dass jedwede Form von Kinder-, Zwangs- und Pflichtarbeit ausgeschlossen wird und wir uns Menschenrechtsverletzungen nicht mitschuldig machen. Gleiches gilt für Menschenhandel, jedwede Form (moderner) Sklaverei, unfreiwillige Häftlingsarbeit, Schuldknechtschaft sowie andere Formen von erzwungener Arbeit. Überdies garantieren wir die in den ILO-Konventionen 138 und 182 festgelegten Normen zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern.

1.2. Wahrung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung

Antidiskriminierung in Form von Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind zentrale Elemente für einen fairen, vorurteilsfreien und offenen Umgang mit Menschen. RAFI fördert Vielfalt und gewährleistet ein respektvolles Miteinander und Toleranz. RAFI ist der Überzeugung, dass durch Diversität und den respektvollen und vorurteilsfreien Umgang mit Menschen im Unternehmen ein Höchstmaß an Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, Kreativität, Produktivität und Effizienz erreicht werden kann. Wir verpflichten uns daher zu Neutralität und Unvoreingenommenheit gegenüber unterschiedlichen Geschlechterformen, sexueller Orientierung, religiöser Bekenntnis, politischer Überzeugung – sofern diese auf Toleranz gegenüber Andersdenkenden sowie freiheitlicher demokratischer Prinzipien beruht – Weltanschauung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Alter sowie etwaiger Behinderungen oder Erkrankungen.

1.3. Einhaltung des Umweltschutzes

Innovationsführerschaft und höchste Ansprüche an das eigene Umweltbewusstsein gehen miteinander einher. Jedes Wirtschaftsunternehmen trägt eine seinem Produkt- und Dienstleistungsportfolio entsprechende Verantwortung für die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit der von ihm angebotenen Produkte und Dienstleistungen. RAFI verpflichtet sich nachdrücklich zum Schutz der Umwelt und zur Förderung nachhaltiger Praktiken in allen Geschäftsabläufen. Dies umfasst die Einhaltung aller relevanten Umweltgesetze und -vorschriften an den weltweiten Standorten sowie die kontinuierliche Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks durch den ressourcenschonenden Umgang mit Materialien, die Förderung von Wiederverwendung und Recycling, die Minimierung von Treibhausgas- und Lärmemissionen und die Sicherung der Bodenqualität. RAFI vermeidet die schädliche Landnutzung und Entwaldung und fördert Tierschutz und Artenvielfalt. Alle Mitarbeitenden sind angehalten, verantwortungsbewusst mit Ressourcen umzugehen und aktiv zum Umweltschutz beizutragen, um eine nachhaltige Zukunft für RAFI und kommende Generationen zu sichern. RAFI verfolgt seine sich selbst auferlegten Umweltschutzziele konsequent, welche sich an der RAFI Umweltpolitik orientieren. Dazu betreibt RAFI ein systematisches und wirksames Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sowie ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001.

1.4. Produktkonformität und Sicherheit

RAFI ist mit seinen Produkten in allen relevanten Märkten zur Kommunikation zwischen Menschen und Maschinen vertreten, sodass täglich weltweit eine Vielzahl von Menschen mit unseren Produkten in Berührung kommen. Durch den Gebrauch der Produkte resultierende Risiken, Nachteile und Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit unserer Kunden sowie Endverbraucher und auch der Umwelt muss bestmöglich vermieden werden. Wir halten für all unsere Produkte und Dienstleistungen geltende Normen, gesetzliche und behördliche Vorschriften, wie beispielsweise die Vorgaben der REACH und RoHS oder des Dodd-Frank Act (zur Verwendung von Konfliktmineralien), produktsicherheitsrechtliche Standards sowie Kennzeichnungspflichten und Verpackungsrichtlinien ein. Ein verantwortungsbewusstes und wirksames Chemikalienmanagement ist ebenfalls implementiert.

1.5. Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz und Arbeitszeit

RAFI verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Dabei wird sichergestellt, dass die persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zum Einsatz kommt, dass die Sicherheit im Umgang mit Maschinen gewährleistet ist, dass die Arbeitsplatz-Ergonomie beachtet wird und dass die Erfordernisse des Brandschutzes beachtet und angewendet werden. Die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und damit zusammenhängende persönliche Zufriedenheit der Beschäftigten wird von uns fortwährend durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -prozesse sowie durch vielfältige Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen gefördert und erhalten. Alle anwendbaren nationalen gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften zur Arbeitszeit werden eingehalten.

1.6. Existenzsichernder Lohn

Wir stellen sicher, dass die gezahlten Löhne und Gehälter einen existenzsichernden Lebensstandard ermöglichen und es unseren Beschäftigten erlauben, ihren Grundbedürfnissen nachzukommen und eine angemessene Lebensqualität aufrechtzuerhalten. Die Entlohnung wird dabei die jeweiligen lokalen gesetzlichen Mindestanforderungen in keinem Fall unterschreiten und, wo angemessen, diese übertreffen, unter Berücksichtigung der lokalen wirtschaftlichen Bedingungen und branchenüblichen Standards..

2. Unternehmerische Verantwortung

Aus der Verpflichtung zur Compliance gesetzlicher Anforderungen und der Verantwortung für die Umwelt und Gesellschaft erwächst die unternehmerische Verantwortung im täglichen Handeln der Beschäftigten eines Unternehmens. Unsere Grundsätze basieren dabei insbesondere auf den Attributen Ehrlichkeit, Integrität, Transparenz Fairness und Respekt.

2.1. Vermeidung von Interessenskonflikten

Interessenkonflikte entstehen, wenn Privatinteressen mit Unternehmensinteressen kollidieren. Werden in diesem Zusammenhang persönliche Interessen über die des Unternehmens, zu dem eine vertragsrechtliche Beziehung besteht, gestellt, schadet dies dem Unternehmen. RAFI vermeidet mögliche Konflikte zwischen persönlichen und geschäftlichen Interessen bestmöglich. Unsere Beschäftigte sind daher verpflichtet Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien, frei von Einflüssen persönlicher Belange und Beziehungen zu treffen.

2.2. Wahrung des Korruptionsverbotes

Korruption wird definiert als Missbrauch anvertrauter Entscheidungsbefugnis oder Einflussmöglichkeit auf den öffentlichen oder privaten Sektor zur Erlangung eines (privaten) Vorteils oder Nutzens. Dabei stellt Korruption stets ein schwerwiegendes Vergehen dar, da sie insbesondere zu Entscheidungen aus sachwidrigen und interessensfremden Gründen führen kann. Korruption in jedweder Form ist unseren Beschäftigten strikt verboten. Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten werden weder gewährt noch angenommen. Zuwendungen an Dritte bzw. von Dritten außerhalb legaler Grenzen werden nicht toleriert.

2.3. Umgang mit Geschenken Bewirtungen und Einladungen

Damit Interessenskonflikte ausgeschlossen werden, dürfen RAFI-Beschäftigte weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen, die außerhalb eines angemessenen und der Situation entsprechenden Rahmens liegen und/oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, annehmen. Unsere Lieferanten und Geschäftspartner sehen daher von Geschenken, Bewirtungen und/oder Einladungen zu Veranstaltungen für unsere Beschäftigten ab. Anfragen unangemessener Zuwendungen seitens Lieferanten und/oder Geschäftspartner müssen von unseren Beschäftigten intern gemeldet werden.

2.4. Bekämpfung von Betrug in all seinen Formen

RAFI bekennt sich entschieden zur Bekämpfung von Betrug und erwartet von allen Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Dritten höchste Integrität und Transparenz. Alle Mitarbeitenden sind angehalten, höchste Standards an Genauigkeit und Integrität bei der Dokumentation einzuhalten, um die Einhaltung unserer ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten. Betrügerische Handlungen werden nicht toleriert, konsequent untersucht und entsprechende Maßnahmen bis zur fristlosen Kündigung und strafrechtlichen Verfolgung eingeleitet.

2.5. Umgang mit öffentlichen Einrichtungen

RAFI hält sich im Rahmen etwaiger Beziehungen zu Regierungsvertretern, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen strikt an alle anwendbaren gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen, sind die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs zwingend zu beachten. Ist ein (potenzieller) Geschäftspartner von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen, ist dies RAFI vor einer Auftragsvergabe anzuzeigen.

2.6. Einschaltung von Geschäftspartnern mit Mittler- oder Repräsentanten Funktion

Werden seitens RAFI-Geschäftspartner zur Einleitung oder Abwicklung einer Geschäftsbeziehung externe Beratende, insbesondere solche mit Mittler- oder Repräsentationsfunktion, eingeschaltet, ist uns dies im Vorfeld mitzuteilen. In jedem Fall sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zwingend zu beachten. Von unseren Geschäftspartnern ist insbesondere sicherzustellen, dass eine an Berater zu bezahlende Vergütung nicht als Korruptionsmittel missbraucht und ausschließlich für tatsächlich und nachweislich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird. Ein wichtiges Merkmal hierfür ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der zu leistenden Vergütung und der zu tätigenen Leistung bzw. Arbeit.

2.7. Verbot der Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Organisationen

Geldwäsche liegt vor, wenn illegal erworbene finanzielle Mittel oder andere unrechtmäßig bezogene Vermögensgegenstände dem legalen Wirtschaftskreislauf unter Verschleierung deren Herkunft zugeführt werden. Terrorismusfinanzierung liegt vor, wenn finanzielle oder sonstige Mittel aufgewendet und bereitgestellt werden, um terroristische Organisationen, Vereinigungen oder Straftaten zu unterstützen.

RAFI bucht sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen direkt den jeweils korrespondierenden Leistungen zu. Außerdem stellen wir sicher, dass keine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche oder Terrorfinanzierung verletzt und oder mit derartigen Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten werden.

2.8. Zölle, Steuern und Exportkontrolle

Als Unternehmen, das global agiert und grenzüberschreitende Liefer- und Geschäftsbeziehungen unterhält, erkennt RAFI an, dass gerade der grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr durch Exportkontrollen gewissen Beschränkungen, Genehmigungsvorbehalten, Verboten oder sonstigen Überwachungsmaßnahmen unterliegt. Insofern verpflichten wir uns zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften für den Import und Export unserer Güter, Dienstleistungen und Informationen sowie des Zoll-, Außenwirtschafts- und Steuerrechts.

2.9. Wahrung des fairen und freien Wettbewerbs

RAFI respektiert bedingungslos die weltweit anwendbaren Wettbewerbs- und Kartellgesetze zum Schutz des fairen und freien Wettbewerbs. Uns ist bewusst, dass Kartelle und sonstige Wettbewerbsverzerrungen Schäden für RAFI, Marktbegleiter, Lieferanten oder Kunden aber insbesondere für Endverbraucher bedeuten können. Daher treffen wir zum Wohle aller Marktteilnehmer weder schriftlich noch mündlich wettbewerbswidrige Absprachen und stimmen uns nicht über wettbewerbsrelevante Informationen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden ab.

2.10. Untersagung von Insidergeschäften und Behandlung von Geschäftsinformationen

RAFI bekennt sich zur Verhinderung sog. Insidergeschäfte. Dies bedeutet, dass unternehmensinterne und zumeist nicht öffentliche Informationen vertraulich behandelt und nicht für den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien, anderen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten genutzt oder weitergeben werden. Wir verpflichten uns folglich, börsenkursrelevante (Insider-) Informationen stets unter Berücksichtigung kapitalmarktrechtlicher Vorschriften zu behandeln. Geschäftsinformationen, wie Daten und Berichte über Geschäftstätigkeiten o. Ä., werden stets wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen veröffentlicht.

2.11. Umgang mit Unternehmensvermögen

Materielles und immaterielles Vermögen anderer Unternehmen wird von RAFI stets geachtet. Unsere Beschäftigten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Betriebsvermögen Dritter zu tun haben, behandeln dieses pfleglich und setzen es nicht missbräuchlich oder für private Zwecke ein.

2.12. Informationssicherheit und Schutz von geistigem Eigentum

RAFI respektiert Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Know-how seiner Geschäftspartner. Ohne deren ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung werden diese von RAFI weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben. Um die Gefahr der Nutzung von Plagiaten und gefälschten Materialien vorzubeugen, betreibt RAFI einen wirksamen Prozess, diese zu identifizieren. Hierbei entdeckte Plagiate oder gefälschte Materialien werden nicht weiterverarbeitet und der Originalteilehersteller (OEM) oder die zuständigen Strafverfolgungsbehörden benachrichtigt. RAFI hält alle nationalen Gesetze zum Verkauf seiner Produkte an Nicht-OEM-Kunden ein und stellt deren gesetzeskonforme Nutzung vertraglich sicher.

2.13. Berücksichtigung des Datenschutzes

Zum Schutz der Privatsphäre bestehen sowohl international als auch national besondere gesetzliche Vorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen von Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen. RAFI hält die jeweils anwendbaren, geltenden Datenschutzgesetze ein. Überdies werden personenbezogene Daten ausschließlich zweckgebunden, nach den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.

2.14. Sicherheit in der Supply Chain

RAFI verfolgt das Ziel sicherzustellen, dass sämtliche Betriebs- und Verarbeitungsorte, an denen für RAFI bestimmte Produkte hergestellt, ver- oder bearbeitet, gelagert und/oder verladen werden bzw. an denen Dienstleistungen für RAFI erbracht werden, im Rahmen einer integren, zuverlässigen und sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Standards in der IT- und Datensicherheit.

2.15. Arbeitnehmendenvertretung

Wir bekennen uns offen dazu, mit Gewerkschaften und Arbeitnehmendenvertretungen vertrauensvoll, interessengerecht und transparent zusammenzuarbeiten. Wir respektieren das Grundrecht aller Beschäftigten, sich an solchen Vereinigungen zu beteiligen oder solche zu bilden. Wird dieses Recht durch lokale Gesetze eingeschränkt, unterstützen wir legale Alternativen einer Arbeitnehmendenvertretung.

2.16. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

RAFI verpflichtet sich, im Rahmen lokaler Gesetze und Bestimmungen, den Mitarbeitenden das Recht auf Versammlungsfreiheit, Gewerkschaften beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen, zu gewähren.

Schulungen sowie Kontroll- und Änderungsvorbehalt

Um die Umsetzung der Grundprinzipien und die Einhaltung dieses „Code of Conduct“ zu gewährleisten, schulen wir unsere Beschäftigten nachweisbar und kontinuierlich.

RAFI behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in diesem „Code of Conduct“ ausgeführten Grundprinzipien bei Geschäftspartnern durch Experten und/oder selbst vor Ort zu überprüfen. Bei einer solchen Überprüfung dürfen Vertreter des Geschäftspartners jederzeit anwesend sein. Auch findet eine solche Prüfung ausschließlich nach vorheriger Ankündigung und zu den regulären Betriebszeiten sowie unter Beachtung des jeweils anwendbaren Rechts, insbesondere im Einklang der Geschäftsgeheimnis- und Datenschutzgesetze, statt.

In jedem Fall aber behält sich RAFI das Recht vor, mittels eines Selbstbeurteilungsbogens (auch von beauftragten Dritten) die Einhaltung der Grundprinzipien dieses „Code of Conduct“ abzufragen bzw. sich durch den Geschäftspartner bestätigen zu lassen.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesem „Code of Conduct“ nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

RAFI ist berechtigt, den vorliegenden „Code of Conduct“ jederzeit und ohne die Angabe von Gründen zu ändern. Über künftige Änderungen werden die Geschäftspartner im Einzelfall direkt und/oder durch elektronische Mitteilung informiert.

Folgen bei Verstößen gegen den RAFI „Code of Conduct“

Im Falle schwerwiegender Verstöße führen Compliance Officer, lokale Personalleitung oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit angemessene Untersuchungen durch.

Handlungen, die gegen diese Richtlinie verstoßen werden umgehend korrigiert. Es können Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden, die bis hin zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses führen können. Die Anzeige von Verstößen gegen diese Richtlinie ziehen keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis nach sich. Eine entsprechende Whistleblowing-Richtlinie ist implementiert.

Zum Teil ist auch RAFI gegenüber seinen Geschäftspartnern dazu verpflichtet, gleichlautende, wie in diesem RAFI „Code of Conduct“ ausgeführte Grundprinzipien zu erfüllen und diese auch innerhalb der Lieferkette weiterzureichen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen.

Aufgrund dessen liegt es in alleinigem Ermessen von RAFI, Geschäfts- oder Lieferbeziehung zu einem Geschäftspartner durch eine außerordentliche Kündigung zu beenden, sollte dieser gegen eine der oben ausgeführten Prinzipien verstoßen. Dessen ungeachtet behält sich RAFI das Recht vor, alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn und soweit der betreffende Geschäftspartner zur Abwendung vorgenannter Konsequenzen plausibel nachweisen kann, dass er den Verstoß unverzüglich abgestellt und taugliche Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße implementiert hat.

Berg, 09. März 2026



Dr. Lothar Seybold
CEO



Lothar Arnold
CFO